

bellevue

FACHKLINIK FÜR PÄDIATRISCHE ALLERGOLOGIE
DERMATOLOGIE UND PNEUMOLOGIE

BEHANDLUNGSVERTRAG

Behandlungsvertrag

zwischen

der Fachklinik Bellevue GmbH, Raboisen 3, 20095 Hamburg
vertreten durch ihren Geschäftsführer

- Krankenhausträger -

und

_____, geb. am _____
vertreten durch die gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten

- Patienten -

über die Durchführung einer vollstationären / teilstationären Krankenhausbehandlung

in der - Fachklinik für pädiatrische Allergologie / Dermatologie / Pneumologie -
Fasanenweg 19
23769 Fehmarn

Aufnahmedatum:

Voraussichtliche Dauer der Behandlung:

Die Vergütungssätze (vollstationär) betragen:

Abteilungspflegesatz	264,00 EUR
Basispflegesatz	86,00 EUR
Medizinisch notwendige Begleitperson	45,00 EUR
Medizinisch notwendiges Familienzimmer (Einzelzimmer)	85,00 EUR
therapierrelevante Besucher (Familienangehörige)	10,00 EUR

zuzüglich eventueller weiterer individuell zu vereinbarenden Wahlleistungen.

Die Vergütungssätze (teilstationär) betragen:

Tagespflegesatz	190,00 - 205,00 EUR
Medizinisch notwendige Begleitperson	25,00 EUR

zuzüglich eventueller weiterer individuell zu vereinbarenden Wahlleistungen.

Wir weisen darauf hin, dass Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Vergütungssätzen weitere Kosten für die Buchung einer Übernachtungsmöglichkeit vor Ort entstehen.

Fehmarn, den _____

_____, den _____

Fachklinik Bellevue GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

Unterschrift des Patienten
(bei minderjährigen Patienten: Sorgeberechtigte)

Allgemeine Vertragsbedingungen

A. Vertragsangebot

1. Die Fachklinik Bellevue GmbH ist eine private Klinik gemäß §§ 30 GeWO, 107 SGB V (1, 2). Das Leistungsangebot umfasst vorrangig medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlungen (Allgemeine Krankenhausleistungen) und Rehabilitationen. Verträge mit Sozialversicherungsträgern bestehen nicht. Die Fachklinik Bellevue ist spezialisiert auf die Behandlung von atopischen Erkrankungen bei Kindern im Alter von bis zu 12 Jahren.
2. Das Vertragsangebot erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die die Fachklinik Bellevue im Rahmen ihrer medizinischen Spezialisierung personell und sachlich ausgestattet ist.

B. Rechtsverhältnis

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Fachklinik Bellevue und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.
2. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) werden Bestandteil des Behandlungsverhältnisses und für Patienten wirksam, wenn diese sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.
3. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für den gesetzlichen Vertreter des Patienten/der Patientin und für denjenigen, der zugunsten des Patienten/der Patientin den Vertrag abschließt sowie für etwaige Begleitpersonen.

C. Krankenhausleistungen

1. Die stationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen.
2. Allgemeine Krankenhausleistungen sind diejenigen Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch:
 - (a) die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter,
 - (b) die aus medizinischen Gründen notwendige Aufnahme einer Begleitperson des Patienten.
3. Nicht Gegenstand der allgemeinen Krankenhausleistungen sind Hilfsmittel, die dem Patienten bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes mitgegeben werden (z.B. Desensibilisierungslösungen).
4. Bei der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen ist die Fachklinik Bellevue lediglich Vertragspartner für die therapeutischen Leistungen, die Unterbringung, Verpflegung und pflegerische Betreuung, da das Liquidationsrecht dem Chefarzt eingeräumt ist. Vertragspartner für ärztliche Leistungen ist allein der liquidationsberechtigte Chefarzt. Die Fachklinik Bellevue haftet daher nicht für Fehler des privatliquidierenden Arztes (weder vertraglich noch deliktisch). Für Fehler bei von diesem persönlich geschuldeten

ärztlichen Leistungen haftet allein der liquidationsberechtigte Arzt. Dies gilt auch für Fehler von Hilfspersonen (beispielsweise nachgeordneter oder konsiliarisch hinzugezogener Ärzte), deren er sich zur Erfüllung seiner persönlich geschuldeten ärztlichen Leistungen bedient.

D. Vor- und nachstationäre Behandlung

1. Die Fachklinik Bellevue kann bei Vorliegen einer Krankenseinweisung Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um
 - (a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung),
 - (b) im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).
2. Die vorstationäre Krankenhausbehandlung, die drei Behandlungstage innerhalb von fünf Kalendertagen vor Beginn der stationären Behandlung nicht überschreiten darf, wird beendet,
 - (a) mit Aufnahme des Patienten zur vollstationären Behandlung
 - (b) wenn sich herausstellt, dass eine vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht oder erst außerhalb des vorstationären Zeitrahmens notwendig ist,
 - (c) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.In den Fällen b) und c) endet auch der Behandlungsvertrag.
3. Die nachstationäre Krankenhausbehandlung, die sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Kalendertagen nicht überschreiten darf, wird beendet,
 - (a) wenn der Behandlungserfolg nach Entscheidung des Krankenhausarztes gesichert oder gefestigt ist, oder
 - (b) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.Gleichzeitig endet auch der Behandlungsvertrag.

E. Rehabilitationsleistungen

1. Allgemeine Rehabilitationsleistungen sind Leistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Fachklinik Bellevue im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind, bei stationären Maßnahmen einschließlich Unterkunft und Verpflegung.
2. Darüber hinaus erstrecken sich die Leistungen auch auf nicht durch Kostenträger erstattungsfähige Zusatzleistungen, die zwischen dem Patienten sowie etwaiger Begleitpersonen und der Fachklinik Bellevue vereinbart werden.
3. Nicht Gegenstand der allgemeinen Rehabilitationsleistungen sind Leistungen bei interkurrenten Erkrankungen, diese sind ggf. gesondert zu vergüten.

F. Aufnahme und Entlassung von Patienten

1. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Fachklinik Bellevue wird aufgenommen, wer der stationären Krankenhausbehandlung oder Rehabilitation bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach Schwere und Dringlichkeit des Krankheitsbildes.
2. Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig und die Unterbringung im Krankenhaus möglich ist.
3. Darüber hinaus kann auf Wunsch im Rahmen einer Wahlleistung eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
4. Entlassen wird wer nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes der Krankenhausbehandlung nicht mehr bedarf oder wer die Entlassung ausdrücklich wünscht.
5. Im Rahmen der Rehabilitation werden die Patienten innerhalb des von dem zuständigen Kostenträger zugewiesenen Zeitrahmens nach Entscheidung des behandelnden Arztes, spätestens aber mit Ablauf der durch den zuständigen Kostenträger zugewiesene Behandlungsdauer entlassen.
6. Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seine Entlassung oder verlässt er eigenmächtig die Betriebsstätten der Fachklinik Bellevue, haftet diese für die entstehenden Folgen nicht. Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr gegeben sind.

G. Abrechnung des Entgeltes

1. Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz und auch in sonstiger Weise kein Anspruch auf Übernahme der Kosten durch öffentlich-rechtliche Kostenträger besteht oder Leistungen in Anspruch genommen werden, die vom gesetzlichen Krankenversicherungsschutz oder Kostenübernahmeanspruch nicht umfasst sind, ist der Patient der Fachklinik Bellevue gegenüber Selbstzahler. Das Entgelt ist vom Patienten bzw. Zahlungspflichtigen zu entrichten.
2. Sofern der Patient als Versicherter einer privaten Krankenversicherung oder Beihilfeberechtigter von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen dem Krankenhaus und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen bzw. der Beihilfestelle Gebrauch macht, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber diesen erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte schriftlich seine Einwilligung erteilt, dass die Daten nach § 301 SGB V im Wege des elektronischen Datenaustausches an das private Krankenversicherungsunternehmen bzw. die Beihilfestelle übermittelt werden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
3. Auf Verlangen der Fachklinik Bellevue ist der Patient verpflichtet, eine Kostenübernahmeerklärung seines Kostenträgers vorzulegen, die alle Leistungen

umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung im Krankenhaus notwendig sind.

4. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Bei Verzug können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz pro Jahr (§ 288 Abs. 1 BGB) berechnet werden; darüber hinaus können Mahngebühren berechnet werden, es sei denn, der Patient weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

H. Vorauszahlungen / Abschlagszahlungen

1. Für Leistungen der Fachklinik Bellevue können Vorschuss- und Zwischenrechnungen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt. Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
2. Soweit Krankenhausbehandlungen nicht auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) abrechnet werden, kann die Fachklinik Bellevue für Krankenhausaufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, angemessene Vorauszahlungen verlangen. Soweit Kostenübernahmeerklärungen von Sozialleistungsträgern, sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern oder privaten Krankenversicherungen vorliegen, können Vorauszahlungen nur von diesen verlangt werden.
3. Ab dem achten Tag des Krankenhausaufenthaltes kann die Fachklinik Bellevue eine angemessene Abschlagszahlung verlangen, deren Höhe sich an den bisher erbrachten Leistungen in Verbindung mit der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Entgelte orientiert (§ 8 Abs. 7 Krankenhausentgeltgesetz).
4. Liegen keine Kostendeckungszusagen von Sozialleistungsträgern, sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern oder privaten Krankenversicherungen vor, ist die Fachklinik Bellevue auch bei Rehabilitationen berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

I. Aufzeichnungen und Daten

1. Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsberichte und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der Fachklinik Bellevue.
2. Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
3. Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt.
4. Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über

den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

J. Haftung

1. Für Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, und von Fahrzeugen des Patienten, die auf den Grundstücken der Fachklinik Bellevue oder auf einen von der Fachklinik Bellevue bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet diese nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.
2. Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.
3. Die Patienten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Fachklinik Bellevue durch von Patienten mitgebrachten elektronischen Geräten entstehen.

K. Unwirksame Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein, treten an deren Stelle die gesetzlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit des gesamten Vertrages berührt dies nicht. Ich habe die allgemeinen Vertragsbedingungen zur Kenntnis erhalten und akzeptiere sie zusammen mit dem Behandlungsvertrages, insbesondere die vereinbarten Vergütungssätze uneingeschränkt.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift des Krankenhausträgers

Unterschrift des Patienten
(bei minderjährigen Patienten: des oder der Sorgeberechtigten)